

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Regelaltersgrenze von 67 Jahren sichern und abschlagsfreie Rente nach 45 Arbeitsjahren ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rente steht aufgrund der demografischen Krise vor großen Herausforderungen¹. Die durchschnittliche Lebenserwartung der Bürger ist angestiegen² und obgleich auch das tatsächliche Renteneintrittsalter angestiegen ist³, hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer deutlich verlängert⁴. Gleichzeitig sind viele junge Versicherte erst mit Mitte 20 oder später in das Erwerbsleben eingetreten, auch durch die Akademisierung. Eine negative Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern gefährdet die Nachhaltigkeit der umlagefinanzierten Rentenversicherung.

Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung so reagiert, dass er die gesetzliche Regelaltersgrenze bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre anhebt. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit im oberen Bereich⁵. Für Versicherte, die nach 1963 geboren wurden, gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren⁶. In der aktuellen Diskussion wird bereits jetzt eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze thematisiert und sinngemäß eine Rente mit 70 gefordert⁷.

¹ RVaktuell 2/2023, Dr. Reinhold Thiede, Die Demografische Belastung steigt <https://rvaktuell.de/02-2023/die-demographische-belastung-steigt-aber-weniger-als-in-der-vergangenheit/> 5-koordinierte-bevoelkerungsvorausberechnung-annahmen-ergebnisse-erste-folgerungen/

² Vgl. Destatis mit langfristigem Trend, 2021/2023 allerdings leichter Rückgang www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html

³ Vgl. Bund-Länder Demografie Portal www.demografie-portal.de/DE/Fakten/renteneintrittsalter.html und Bundeszentrale für politische Bildung 20.12.2022 www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61860/alter-bei-rentenbeginn-grv/

⁴ Vgl. DRV Die Dauer des Rentenbezugs www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2023/rentenatlas-2023-dauer-des-rentenbezugs.html

⁵ Vgl. VDK 08.10.2021 www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/uebersicht-gesetzliches-renteneintrittsalter-in-den-eu-staaten Euro News 12.01.2023 <https://de.euronews.com/next/2023/01/12/rentenalter-europa-vergleich>

⁶ Vgl. § 35 SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_35.html, § 235 SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_235.html

⁷ Vgl. Martin Werdning in Berliner Morgenpost 21.02.2024 www.morgenpost.de/politik/article241721104/Top-Oekonom-Muessen-ueber-die-Rente-mit-70-reden.html und Joachim Ragnitz in Welt.de 17.01.2024 www.welt.de/wirtschaft/article249566238/Rentenbeginn-an-die-Lebenserwartung-koppeln-fordert-das-Ifo-Institut.html

Die Forderung nach einer „Rente mit 70“ ist in mehrfacher Hinsicht unrealistisch. Einerseits haben zahlreiche Versicherte – insbesondere diejenigen, die jahrzehntelang körperlich gearbeitet haben – bereits jenseits des 60. Lebensjahres gesundheitliche Probleme, die ein Weiterarbeiten unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes unmöglich machen⁸. Für diese Versicherten bedeutet eine Anhebung der Regelaltersgrenze eine verdeckte Rentenkürzung, denn diese Versicherten müssten ggf. Abschläge in Kauf nehmen⁹. Des Weiteren blendet eine solche Forderung die Realität des Arbeitsmarktes aus. Unternehmen bevorzugen in der Regel jüngere Arbeitnehmer und bauen ältere bevorzugt ab¹⁰. Ältere Arbeitnehmer jenseits des 60. Lebensjahres stoßen auf Vorbehalte¹¹ und adäquate Arbeitsangebote sind rar¹². In der Regel erfolgt eine Beschäftigung Älterer in dem Betrieb, in dem bereits eine langjährige Vorbeschäftigung vorliegt und daher besonderes Vertrauen besteht und Betriebswissen eingebracht werden kann¹³. Eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus ist abzulehnen. Davon unabhängig sind die Rahmenbedingungen für eine freiwillige und selbstbestimmte „Weiterarbeit“ über die Regelaltersgrenze zu verbessern, zum Beispiel durch steuerliche Anreize¹⁴.

Derzeit wird auch eine Abschaffung der „Rente mit 63“ diskutiert¹⁵. Diese Forderung ist irreführend, da sie die Tatsachen verdreht. Die sogenannte „Rente mit 63“ gibt es tatsächlich nicht mehr: Die Rente für besonders langjährig Versicherte kann derzeit mit 64 Jahren und vier Monaten in Anspruch genommen werden (Geburtsjahrgang 1960), sofern 45 Jahre an Versicherungszeiten vorliegen¹⁶. Die Altersgrenze für den möglichen Rentenbeginn wird bis 2028 schrittweise auf 64 Jahre und zehn Monate angehoben (Geburtsjahrgang 1963).¹⁷

Die Forderung nach der Abschaffung der Rente für besonders langjährig Versicherte blendet eine entscheidende Frage aus. Es gibt keinen Grund, warum 45 Jahre Wartezeit für einen abschlagsfreien Rentenbezug nicht ausreichen sollten. Eine Ausweitung der Versicherungszeiten über 45 Jahre hinaus ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt wird, dass es sich bei diesen Zeiten tatsächlich um entsprechende Beitragszeiten mit angemessenen Beiträgen handelt. Ein Renteneintritt mit 63 Jahren führt bei 45 Versicherungsjahren nicht automatisch zu einer Verlängerung der zu erwartenden Rentenbezugsdauer.

Allein die bisherige Diskussion um die Anhebung der Regelaltersgrenze und die Abschaffung der Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) hat das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung weiter beschädigt. Aus Sicht der Versicherten werden immer wieder willkürliche staatliche Eingriffe vorgenommen, die die Rentenansprüche zunehmend entwerten¹⁸, was sich in einem sinkenden Rentenni-

⁸ Vgl. Altersübergangs-Report 2019-01, Brußig/Jansen, Beschäftigungskontinuität und -diskontinuität bei älteren Dachdeckern https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00071165/auem_2019-01.pdf

⁹ DRV Rentenlexikon www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/A/abschlag.html

¹⁰ Vgl. Tagesspiegel 26.05.2024 www.tagesspiegel.de/wirtschaft/konzerne-bauen-stellen-ab-müssen-wieder-die-älteren-gehen-11677286.html

¹¹ Vgl. IAB Kurzbericht 11/2018 <https://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1118.pdf>

¹² Vgl. BA, Arbeitsmarkt für Ältere August 2024 Tabelle 3.4 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=analyse-d-arbeitsmarkt-aeltere

¹³ Vgl. Wirtschaftswoche 4.9.2024 www.wiwo.de/my/erfolg/beruf/jobsuche-mit-ueber-50-viele-aeltere-beschaeftigte-unterschaetzen-massiv-wie-schwierig-die-jobsuche-ist-/29969000.html

¹⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/11294 „Einführung eines 12.000 Euro Steuerfreibetrags für Rentner mit Hinzuverdienst“ <https://ds.server.bundestag.de/btd/20/112/2011294.pdf>

¹⁵ Vgl. Welt.de 22.05.2024 www.welt.de/wirtschaft/article251596422/Wirtschaftsweise-Schnitzer-Koennen-die-Renten-nicht-weiter-so-steigen-lassen.html Tagesschau 28.05.2024 www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/spahn-rente-100.html

¹⁶ Vgl. § 236b SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236b.html

¹⁷ Vgl. § 236 b Abs.2 SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236b.html

¹⁸ Vgl. Portal Sozialpolitik, Chronik Rentenversicherung www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=rentenversicherung

veau widerspiegelt.¹⁹ Einem weiteren schweren Vertrauensverlust in die Rentenversicherung muss begegnet werden.

Die Forderungen nach noch längerer Erwerbstätigkeit und Streichung der vermeintlichen „Rente mit 63“ sind auch moralisch nicht zu rechtfertigen – weder im Sinne einer übergreifenden Generationengerechtigkeit noch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht. Für Versicherte, die nach jahrzehntelanger Arbeit kurz vor der Rente stehen, ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet sie jetzt noch länger arbeiten „müssen“. Gleichzeitig können Zuwanderer ohne eigene Beitragsleistung und ohne Bedingungen in die Sozialsysteme, z. B. in die Krankenversicherung oder das Bürgergeld sowie Sozialhilfe, einwandern und dort unbegrenzt und unbefristet Leistungen beziehen. Die in jedem anderen Land selbstverständliche Pflicht, den eigenen Lebensunterhalt durch reguläre Arbeit zu bestreiten, wird von Zuwanderern bisher nicht verlangt bzw. faktisch nicht durchgesetzt²⁰.

Die Idee der Solidargemeinschaft wird vollkommen überspannt, wenn die Leistung von denen abverlangt wird, die diese bereits erbracht haben, teilweise mit 45 Jahren an Beitrags- und Steuerzahlungen, um die Ansprüche derjenigen zu befriedigen, die keine oder nur geringe Vorleistungen erbracht haben und sich selbst helfen könnten.

Der Deutsche Bundestag lehnt daher eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das 67. Lebensjahr hinaus entschieden ab und fordert verbesserte Möglichkeiten für einen abschlagsfreien Rentenzugang in Abhängigkeit von der Beitragsleistung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 236b SGB VI²¹ (§ 38 SGB VI²²) vorzulegen, mit dem
1. eine neue abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt wird („Abschlagsfreie Rente 45“), wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von 45 Jahren, davon 40 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 51 Abs. 3a SGB VI), freiwilligen Beiträgen (§ 51 Abs. 4 SGB VI) bzw. Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) belegt ist;
 2. eine weitere neue abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt wird („Abschlagsfreie Rente 45 Plus“), wenn die Wartezeit von 45 Jahren vollständig durch Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 51 Abs. 3a SGB VI, freiwilligen Beiträgen (§ 51 Abs. 4 SGB VI) bzw. Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) belegt ist;
 3. die bisherige Regelung in § 236b SGB VI zur abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte für eine angemessene Übergangszeit aus Vertrauensschutzgründen bestehen bleibt und ggf. eine Günstigerprüfung zu den Neuregelungen vorzunehmen ist;
 4. zu den Folgen für die gesetzliche Rentenversicherung als auch den Arbeitsmarkt eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Bundestages geregelt wird.

Berlin, den 10. Oktober 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 20.12.2022 www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61842/entwicklung-des-retenniveaus-grv/

²⁰ Vgl. IAB Zuwanderungsmonitor August 2024 mit SGB II – Hilfequoten für den Mai 2024 für die Asylherkunftsländer 45,1 % und Ukraine 63 % https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_2408.pdf

²¹ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236b.html

²² www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_38.html

Begründung

Zu II. 1. Altersrente für besonders langjährig Versicherte - „Abschlagsfreie Rente 45“

Die zum 1.1.2012 eingeführte bisherige Regelung ermöglicht es Versicherten, bereits zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze eine abschlagsfreie Rente zu beziehen, sofern sie 45 Jahre an bestimmten Versicherungszeiten vorweisen können.²³ Das frühestmögliche Eintrittsalter betrug ursprünglich 63 Jahre und wurde stufenweise angehoben. Das konkrete Eintrittsalter steigt parallel zur Regelaltersgrenze²⁴ sukzessive von 63 auf 65 Jahre an. In 2024 (Geburtsjahrgang 1960) beträgt das Eintrittsalter bereits 64 Jahre und vier Monate. Auf die sogenannte Wartezeit werden nach § 51 Abs. 3a SGB VI²⁵ neben den Pflichtbeiträgen (Abs. 3a Nr. 1) auch Berücksichtigungszeiten (Abs. 3a Nr. 2), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, Leistungen bei Krankheit wie Krankengeld, Übergangsgeld (Abs. 3a Nr. 3) angerechnet, wobei wiederum Einschränkungen für den Arbeitslosengeldbezug unmittelbar vor dem Renteneintritt gemacht werden. Überdies werden auch Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 4 SGB VI²⁶) berücksichtigt.

Die bestehende Regelung führt dazu, dass trotz belegten 45 Beitragsjahren keine abschlagsfreie Rente bezogen werden kann, wenn das Mindesteintrittsalter noch nicht erreicht wurde²⁷. Das heißt, wer im Jahr 2024 mit 63 Lebensjahren oder bereits früher 45 Versicherungsjahre aufweist, kann trotzdem erst mit 64 Jahren und sechs Monaten abschlagsfrei in Rente gehen, mit Abschlägen bereits ab 63 Jahren²⁸.

Diese bestehende Regelung wird von den Versicherten als nicht gerecht empfunden und ist in sich auch nicht schlüssig. Wenn 45 Versicherungsjahre honoriert werden sollen, dann kann das Renteneintrittsalter nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Überlegung, dass sich bei einem früheren Eintrittsalter die Rentenbezugszeit entsprechend verlängert, kann nicht überzeugen. Bei den geschlossenen Erwerbsbiografien mit frühem Start ins Berufsleben und 45 Jahren erfüllter Wartezeit werden gerade keine überdurchschnittlichen Rentenbezugszeiten erzielt.

Dementsprechend sollen für die neue „Abschlagsfreie Rente 45“ künftig bereits 45 Jahre Wartezeit ausreichen, sofern mindestens das 63. Lebensjahr vollendet ist (persönliche Voraussetzung). Der Name „Abschlagsfreie Rente 45“ bezieht sich auf die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren. Grundsätzlich werden die bisherigen Versicherungszeiten im Sinne des bisherigen § 236b SGB VI anerkannt, jedoch müssen mindestens 40 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit bzw. freiwilligen Beiträgen bzw. Kindererziehungszeiten belegt sein.

Dabei werden neben der persönlichen Voraussetzung der Vollendung des 63. Lebensjahres besondere Anforderungen an die Wartezeit gestellt. Mit dem neuen Kriterium, das 40 Beitragsjahre der insgesamt 45 Jahre an Wartezeiten vorschreibt, wird erreicht, dass tatsächlich adäquate Beitragszahlungen in das Versicherungssystem erfolgten, zum anderen wird die aktive Teilnahme am Arbeitsleben honoriert. Die Zeiten der Kindererziehung werden nach § 56 Abs.5 SGB VI²⁹ mit jeweils 36 Monaten je Kind berücksichtigt.

Die verbleibenden fünf Jahre zur Erfüllung der Wartezeit können durch Berücksichtigungszeiten (§ 51 Abs. 3a Nr. 2 SGB VI), soweit nicht schon als Kindererziehungszeit berücksichtigt, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, Leistungen bei Krankheit wie Krankengeld, Übergangsgeld (§ 51 Abs. 3a Nr. 3 SGB VI), mit den Einschränkungen für den Bezug von Arbeitslosengeld unmittelbar vor Renteneintritt sowie Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 4 SGB VI³⁰) belegt werden.

Zu II. 2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte - „Abschlagsfreie Rente 45 Plus“

Die neue Sonderregelung „Abschlagsfreie Rente 45 Plus“ verzichtet vollständig auf die persönliche Voraussetzung des Erreichens eines bestimmten Lebensalters und ermöglicht gegebenenfalls einen Renteneintritt bereits mit 60 Jahren, wenn 45 Beitragsjahre in Form von Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 51

²³ vgl. § 236b SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236b.html

²⁴ vgl. § 235 SGB VI www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_235.html

²⁵ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

²⁶ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

²⁷ vgl. DGB Rechtsschutz, Volle Abschläge trotz 45 Versicherungsjahren, 28.10.2020 www.dgbrechtsschutz.de/recht/sozialrecht/rentenversicherung/themen/beitrag/ansicht/rentenversicherung/volle-abschlaege-trotz-45-versicherungsjahren/

²⁸ vgl. DRV Rentenbeginnrechner www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHohen-Rechner/rentenbeginnrechner.html

²⁹ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_56.html

³⁰ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

Abs. 3a SGB VI³¹) bzw. freiwilligen Beiträgen (§ 51 Abs. 4 SGB VI³²) bzw. Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI³³) vorliegen. Der Name „Abschlagsfreie Rente 45 Plus“ bezieht sich auf die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren und das Erfordernis, dass 45 Jahre mit den vorgenannten Pflichtbeiträgen belegt sein müssen.

Mit der „abschlagsfreien Rente 45 Plus“ sollen geschlossene Erwerbsbiografien mit einem sehr frühen Berufseinstieg und entsprechender Beitragszahlung honoriert werden. Bei solchen geschlossenen Erwerbsbiografien, wenn z.B. seit dem 15. Lebensjahr durchgehend eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, sind nach einem Erwerbsleben von 45 Jahren gerade keine überdurchschnittlich langen Rentenbezugszeiten zu erwarten, auch wenn ein Renteneintritt bereits mit 60 oder 61 Jahren erfolgt.

Darüber hinaus wird perspektivisch nur ein relativ geringer Anteil der Versicherten die erforderlichen 45 Beitragsjahre im Sinne von § 51 Abs. 3a SGB VI bzw. § 51 Abs. 4 SGB VI bzw. § 56 SGB VI bereits vor Vollendung des 63. Lebensjahre erreichen. Die neue Regelung führt zu einer Stärkung des Vertrauens in das Rentensystem, indem sie festschreibt, dass 45 Beitragsjahre für die Altersrente ausreichen.

Zu II. 3. Vertrauensschutzregelung für die bisherige Regelung

Eine kurz- oder mittelfristige Abschaffung der bisherigen Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 236b SGB VI³⁴, § 38 SGB VI³⁵, § 51 SGB VI³⁶) ist nicht sinnvoll. Die Versicherten haben auf den Bestand dieser Regelung vertraut und ihren Renteneintritt entsprechend geplant; eine Abschaffung der alten Regelung hätte ggf. eine „unechte Rückwirkung“³⁷. Mit Rücksicht auf das bereits entstandene Vertrauen und die Gestaltung der Lebensplanung der Versicherten ist die alte Regelung beizubehalten.

Auch die vorgeschlagene Neuregelung lässt die Notwendigkeit der Beibehaltung der alten Regelung nicht entfallen. Die Neuregelungen sind nicht kongruent mit der alten Regelung, sie führen einerseits zu einer deutlichen Verbesserung, weil die Vollendung des 63. Lebensjahres ausreicht bzw. auf diese persönliche Altersvoraussetzung verzichtet wird. Andererseits werden bestimmte Versicherungszeiten (z. B. Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit) gar nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass sich einzelne Versicherte nach der alten Regelung besserstellen, als mit der „Rente 45“ bzw. „Rente 45 Plus“.

Sofern erforderlich, hat die Rentenversicherung eine Günstigerprüfung zwischen der Anwendung neuer und alter Regelungen für besonders langjährig Versicherte vorzunehmen.

Zu II. 4. Evaluation

Die Konsequenzen für die gesetzliche Rentenversicherung sowie für den Arbeitsmarkt sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Optionen zur „Frühverrentung“ und zur Weiterarbeit bis bzw. über die Regelaltersgrenze hinaus abhängig. Diese Möglichkeiten werden ihrerseits von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, darunter steuerliche, beitragsrechtliche, arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen sowie die konjunkturelle Entwicklung. Um gegebenenfalls nachsteuern zu können, ist eine engmaschige Evaluation sowie eine Berichterstattung an den Bundestag zum Beispiel im Rahmen des Rentenversicherungsberichts und des Alterssicherungsberichts erforderlich.

³¹ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

³² www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

³³ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_56.html

³⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_236b.html

³⁵ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_38.html

³⁶ www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_51.html

³⁷ Vgl. zur „unechten Rückwirkung“ www.juraforum.de/lexikon/unechte-rueckwirkung

